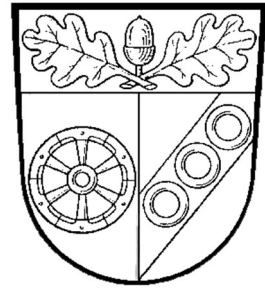


# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Aschaffenburg



---

Nr. 26

Aschaffenburg, 30. Juni 2022

136

---

### INHALTSVERZEICHNIS

1	6. Sitzung des Sozialausschusses	137
2	Einwohnerzahlen am 31.12.2021	138
3	Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte	139
4	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden für das Jahr 2022	140
5	Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022	143

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Die 6. Sitzung des Sozialausschusses findet am

**Montag, 04.07.2022, um 14:30 Uhr**

**im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg**

statt.

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Landrats
2. Vorstellung der Pflegebedarfsprognose für den Landkreis Aschaffenburg
3. Sachstandsbericht über Entstehung und Start des Pflegestützpunktes
4. Vorstellung des ersten Regionalen Gesundheitsberichts der GesundheitsregionPlus

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat

**Einwohnerzahlen am 31.12.2021**

Mit Schreiben vom 22.06.2022 hat das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2021 mitgeteilt.

Sie werden hiermit veröffentlicht:

<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
671 111	Alzenau	18.542
671 112	Bessenbach	5.594
671 113	Blankenbach	1.499
671 160	Dammbach	1.906
671 119	Geiselbach	2.087
671 120	Glattbach	3.344
671 121	Goldbach	10.171
671 122	Großostheim	16.278
671 124	Haibach	8.455
671 126	Heigenbrücken	2.248
671 127	Heimbuchenthal	2.214
671 128	Heinrichsthal	823
671 130	Hösbach	13.141
671 133	Johannesberg	3.992
671 134	Kahl a. Main	8.262
671 114	Karlstein a. Main	8.031
671 135	Kleinkahl	1.886
671 136	Kleinostheim	8.159
671 138	Krombach	2.098
671 139	Laufach	5.258
671 140	Mainaschaff	9.006
671 141	Mespelbrunn	2.271
671 143	Mömbris	11.507
671 148	Rothensbuch	1.759
671 150	Sailauf	3.585
671 152	Schöllkrippen	4.331
671 153	Sommerkahl	1.301
671 155	Stockstadt a. Main	8.018
671 156	Waldaschaff	4.195
671 157	Weibersbrunn	1.987
671 159	Westerngrund	1.972
671 162	Wiesen	1.045
<b>Kreissumme</b>		<b>174.965</b>

Aschaffenburg, 23.06.2022  
L A N D R A T S A M T

gez.

Katrin Brand

Oberregierungsrätin

Aschaffenburg, 30.06.2022

**Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 24.07.2022 bis 29.07.2022 unter der Bezeichnung „Rhön-Spessart“ eine Durchschlage-/Marschübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGen Heigenbrücken, Mespelbrunn und Schöllkrippen, der Märkte Goldbach, Hösbach und Mömbris sowie der Gemeinden Bessenbach, Haibach, Sailauf, Laufach, Rothenbuch, Waldaschaff und Weibersbrunn.

An der Übung beteiligen sich 80 Soldaten mit 6 Räderfahrzeugen. Nachtmärsche finden statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern zu halten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

Az.: 41-027.3.0.3-003/0004

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 21 und 26 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

### I. Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.306.050 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.306.050 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.273.550 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.572.350 €
	und einem Saldo von	701.200 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.599.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.999.000 €
	und einem Saldo von	- 400.000 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	400.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 386.100 €
	und einem Saldo von	13.900 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	315.100 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden auf 400.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende, durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf an Investitionsmitteln in Höhe von 1.542.300,00 € und Betriebskosten in Höhe von 2.288.950,00 € wird nach §§ 22, 23 der Verbandssatzung entsprechend dem Wasserbezug der Mitgliedsgemeinden im Haushaltsjahr 2022 wie folgt umgelegt:

Gemeinden	Bemessungsgrundlagen		Umlagen	
	Invest.uml. 1000 m <sup>3</sup>	Betriebsk.um.. m <sup>3</sup>	Invest.uml. €	Betriebsk.uml. €
Bessenbach	264	263.098	213.623,92	316.710,40
Goldbach	409	408.700	330.955,25	491.982,22
Hösbach	518	517.210	419.156,03	622.603,68
Laufach	277	276.286	224.143,28	332.585,76
Sailauf	164	163.130	132.705,77	196.371,57
Waldaschaff	236	235.825	190.966,84	283.879,88
Heinrichsthal	38	37.230	30.748,90	44.816,49
	1.906	1.901.479	1.542.300,00	2.288.950,00

Umlagensatz der Investitionsumlage: 79,405859 v.H.  
 Umlagensatz der Betriebskostenumlage: 1.203,77 € je 1.000 cbm  
 Davon entfallen auf Kreditzinsen: 21,14 € je 1.000 cbm

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlagen festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Goldbach, den 15.06.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Aschafftalgemeinden

Sandra Rußmann  
Verbandsvorsitzende

## II. Genehmigung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 01.06.2022, Az.: 41.027.3.0.3-003/0004 zurückgegeben. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 400.000,00 EUR wurde gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 63773 Goldbach, Buschgrund 7, eingesehen werden.

### **Zusatz:**

Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 30.06.2022  
L A N D R A T S A M T

gez.  
Katrin Brand  
Oberregierungsrätin

Az.: L 2-9241.05/2022

## Amtliche Bekanntmachung

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Der Landkreis Aschaffenburg setzt für seine gemeindefreien Gebiete hiermit vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2022 gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuern A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und B für sonstige Grundstücke für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Landkreis Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg eingesehen werden. Diese Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden gebeten die festgesetzten Steuerbeträge gemäß den Angaben im jeweiligen Grundsteuerbescheid zu begleichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann, wenn sie sich

- **Nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **An mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist beim Landkreis Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg einzulegen.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

**Landkreis Aschaffenburg, Finanzverwaltung, Bayernstr.18, 63739  
Aschaffenburg**



b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

**Poststelle@lra-ab.de-mail.de**

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarder-straße 26, 97082 Würzburg** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei

schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit zwischen der Widerspruchseinlegung und der unmittelbaren Klageerhebung eröffnet. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

### **Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten der Organisationseinheiten des Landratsamtes Aschaffenburg finden Sie unter [www.formulare-landkreis-ab.de](http://www.formulare-landkreis-ab.de).



Aschaffenburg, 24.06.2022

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat

---

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat